

## **24. Nachtrag**

### **zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung**

### **Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 23. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 66b Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit“

2. Der Anhang im Inhaltsverzeichnis wird um Anlage 14 ergänzt:

„Anlage 14 (zu § 66c der Satzung) AHB-Kooperationskliniken“

3. § 66a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 66a**

#### **Wahltarif Selbstbehalt**

(1) – (3) ...

(4) Es werden folgende Selbstbehalttarife angeboten:

- a. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 10.000 Euro und pflichtversicherte Studenten können bei einem Selbstbehalt von 200 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung (Beitragsvergünstigung) in Höhe von 100 Euro erhalten.
- b. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 20.000 Euro können bei einem Selbstbehalt von 320 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung (Beitragsvergünstigung) in Höhe von 200 Euro erhalten.
- c. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 30.000 Euro können bei einem Selbstbehalt von 450 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung (Beitragsvergünstigung) in Höhe von 300 Euro erhalten.
- d. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 40.000 Euro können bei einem Selbstbehalt von 600 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung (Beitragsvergünstigung) in Höhe von 400 Euro erhalten.

- e. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab der Beitragsbemessungsgrenze können bei einem Selbstbehalt von 800 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung (Beitragsvergünstigung) in Höhe von 500 Euro erhalten.

Ein Anspruch auf die Prämienzahlung besteht nur, soweit die im § 53 Absatz 8 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Im Falle einer unterjährigen Teilnahme am Selbstbehalttarif reduzieren sich Prämie und Selbstbehalt anteilmäßig.

(5) ...“

4. §66b (zurzeit nicht besetzt) wird wie folgt gefasst:

**„§ 66b  
Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit**

- (1) Volljährige freiwillige Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab der Beitragsbemessungsgrenze, die im Kalenderjahr mehr als drei Monate bei der Knappschaft versichert waren und in diesem Kalenderjahr für sich und ihre nach § 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch mitversicherten Angehörigen keine Leistungen zu Lasten der Knappschaft in Anspruch genommen haben, können den Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit wählen, wenn sie keinen Tarif nach § 66a der Satzung gewählt haben, oder ihre Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden.
- (2) Die Wahl des Tarifs Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit ist schriftlich durch das Mitglied zu erklären. Die Teilnahme beginnt am 1. Januar, 1. April oder 1. Juli, der auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgt. Die Teilnahme endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Teilnahme. Solange die Teilnahme am Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit andauert, kann die Mitgliedschaft nicht beendet werden. In besonderen Härtefällen kann die Teilnahme abweichend von Satz 3 zum Ende des Quartals, in dem der Härtefall angezeigt wird, vorzeitig gekündigt werden.
- (3) Beim Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit bleiben nachfolgend aufgeführte Leistungen unberücksichtigt:
- Präventionsleistungen (§ 20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
  - Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 20a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
  - Leistungen für Schutzimpfungen (§ 20d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 53 der Satzung),
  - Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§§ 21 und 22 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
  - Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten und stationärer Vorsorge,
  - Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
  - Kinderuntersuchungen (§ 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
  - die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung (§ 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

Unberücksichtigt bleibt ferner die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen. Ebenfalls ausgenommen bleibt die Inanspruchnahme übriger Leistungen durch Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (4) Die Höhe der Prämie staffelt sich entsprechend der Dauer der leistungsfreien freiwilligen Mitgliedschaft und beträgt für das erste Kalenderjahr 140 Euro, für das zweite Kalenderjahr 220 Euro und ab dem dritten Kalenderjahr 300 Euro. Ein Anspruch auf die Prämienzahlung besteht nur, soweit die im § 53 Absatz 8 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Anspruch auf die erhöhten Prämien für das zweite und dritte Kalenderjahr besteht nur bei ununterbrochener Leistungsfreiheit in zwei bzw. drei aufeinander folgenden vollen Kalenderjahren.
- (5) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres an das Mitglied gezahlt.

(§ 53 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

5. § 66c Abs. 2 wird wie folgt geändert und Abs. 3 wird neu eingefügt:

**„§ 66c  
Wahltarife für besondere Versorgungsformen**

(1) ...

(2) Versicherte, die an der integrierten Versorgung prosper/proGesund nach §§ 140 a ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen, erhalten auf Grundlage des § 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch eine Zuzahlungsermäßigung. Für die Versicherten wird die Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 61 S. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ermäßigt durch Befreiung von der Zuzahlung der quartalsweise zu entrichtenden Praxisgebühr für die erste Inanspruchnahme eines Hausarztes/Facharztes, der durch die Knappschafft als Netzarzt zugelassen ist. Des Weiteren wird die Zuzahlung zur stationären Leistung im Netzkrankenhaus von maximal 28 Tagen auf 18 Tage ermäßigt. Die Zuzahlung beginnt mit dem 11. Krankenhaustag.

(3) Schließt sich dem Aufenthalt im Netzkrankenhaus eine AHB-Maßnahme in einer AHB-Kooperationsklinik an, so entfällt die Zuzahlungsverpflichtung für den AHB-Aufenthalt.

(§ 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

6. Die Anlage 14 (zu § 66c der Satzung) wird neu eingefügt:

**„Anlage 14 (zu § 66c der Satzung)**

**AHB-Kooperationskliniken**

- (1) Knappschaftsklinik Bad Driburg,
- (2) Römerberg-Klinik-Badenweiler,
- (3) Paul-Ehrlich-Klinik Bad Homburg,
- (4) Knappschaftsklinik Bad Neuenahr,
- (5) Knappschaftsklinik Bad Soden Salmünster,
- (6) Knappschaftsklinik Borkum,
- (7) Reha-Zentrum Bottrop,
- (8) Rehaklinik am Berger See,
- (9) Chiemgau-Klinik Marquartstein und
- (10) Knappschaftsklinik Warmbad“

7. § 66f wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 66f**

**Wahltarife Krankengeld**

- (1) Die in § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Mitglieder, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme nicht vollendet haben, können in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis einen Wahltarif Krankengeld nach den Absätzen 2 bis 5 wählen, wenn ihnen bei Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entgeht. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht von dem gewählten Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. Für den Wahltarif Krankengeld gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
- (2) Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige ohne Anspruch auf gesetzliches Krankengeld können einen Wahltarif Krankengeld nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch mit Anspruch auf Krankengeld entweder ab dem 1. Tag, dem 15. Tag, dem 22. Tag, dem 43. Tag oder dem 92. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen.
- (3) Unständig und kurzzeitig Beschäftigte ohne Anspruch auf gesetzliches Krankengeld können einen Wahltarif Krankengeld nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch wählen. Der Anspruch auf Krankengeld besteht ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit, sofern diese während des Beschäftigungsverhältnisses ärztlich festgestellt wird. Abweichend von Satz 2 kann ein späterer Beginn der Krankengeldzahlung entweder ab dem 15. Tag, dem 22. Tag oder dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewählt werden.
- (4) Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige sowie unständig und kurzzeitig Beschäftigte mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld können zusätzlich einen Wahltarif Krankengeld nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entweder ab dem 1. Tag, dem 15. Tag oder dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Der Anspruch aus dem Wahltarif Krankengeld endet mit dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

- (5) Künstler und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind, können zusätzlich einen Wahltarif Krankengeld nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entweder ab dem 1. Tag oder ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Der Anspruch aus dem Wahltarif Krankengeld endet mit dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- (6) Die Höhe des versicherbaren kalendertäglichen Krankengeldes kann in 10-Euro-Schritten von 30,00 bis 150,00 Euro gewählt werden. Das gewählte Krankengeld muss mindestens der Hälfte des Betrages entsprechen, der fiktiv unter Anwendung des § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch als Brutto-Krankengeld zu zahlen wäre. Beträgt das gewählte Krankengeld pro Kalendertag mehr als 30,00 Euro, darf es 100 v.H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens nicht überschreiten. Das tatsächliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist vom Mitglied in geeigneter Form nachzuweisen.
- (7) Die für den jeweiligen Wahltarif Krankengeld maßgebliche Höhe der individuellen Tarifprämie richtet sich nach der Höhe des versicherten Krankengeldes nach Maßgabe des Absatzes 6. Die monatliche Prämie, die pro einem Euro Krankengeld zugrunde gelegt wird, ergibt sich in Abhängigkeit von dem gewählten Beginn der Krankengeldzahlung nach den Absätzen 2 bis 5 aus den dazugehörigen Prämientabellen, die als Anlage 13 Bestandteil der Satzung sind. Die individuelle Tarifprämie pro Monat errechnet sich als Vielfaches der Prämie für je einen Euro kalendertägliches Wahltarif-Krankengeld zuzüglich Verwaltungskosten.
- (8) Die Wahl des Krankengeldtarifs nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ist schriftlich durch das Mitglied zu erklären. Die Erklärung wirkt entweder vom Beginn der Mitgliedschaft an, wenn sie mit der Beitrittserklärung gestellt wird, vom Beginn einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder einer selbständigen Tätigkeit an, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird und in allen anderen Fällen vom Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang der Wahlerklärung. Ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung arbeitsunfähig oder tritt die Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Wahlerklärung ein, wirkt die Wahlerklärung erst zu dem Tag, der auf das Ende dieser Arbeitsunfähigkeit folgt, frühestens jedoch zu dem in Satz 2 genannten Beginn.
- (9) Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif Krankengeld beträgt nach § 53 Absatz 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch drei Jahre. Der Wahltarif Krankengeld endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Teilnahme. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Wahltarif Krankengeld automatisch um ein Jahr. Eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat ist dann jeweils nur zum Ablauf dieses Jahres zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Wahltarif Krankengeld zum Ende des Kalendermonats, in dem der Härtefall vom Mitglied wirksam angezeigt wird, vorzeitig gekündigt werden.
- (10) Die tarifzugehörige Prämie wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den sie zu entrichten ist. Die Prämie ist für den Kalendermonat zu zahlen. Bei der Berechnung der Prämie für Teilmonate findet § 223 Absatz 2 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung. Sofern die Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ab Beginn des Fälligkeitsmonats bis zu dem Tage, an dem die Prämie vollständig entrichtet wird. Die Wiederaufnahme der Krankengeldzahlung erfolgt ausschließlich in die Zukunft gerichtet und nicht rückwirkend. Eine Befreiung von der Prämienzahlung ist nicht möglich. Gegen Forderungen der Knappschaft ist eine Aufrechnung nur zulässig, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist.

- (11) Eine Erhöhung oder Absenkung des nach Maßgabe des Absatzes 6 gewählten Krankengeldes durch das Mitglied ist innerhalb der Bindungsfrist möglich. Die Tarifänderung ist vom Mitglied schriftlich unter Beifügung des letzten ausgestellten Einkommenssteuerbescheides zu beantragen. Sie wirkt vom Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang der Wahlerklärung und hat keine neue dreijährige Mindestbindungsfrist zur Folge. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern die Knappschaft hiervon Kenntnis erlangt hat. Bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit ist eine Erhöhung des Krankengeldes ausgeschlossen.
- (12) Werden die nach Maßgabe des Absatzes 7 festgelegten Prämien erhöht, endet der bisherige Wahltarif Krankengeld mit Ablauf des Monats vor dem Zeitpunkt der Erhöhung der Prämie. Das Mitglied ist hierüber vor Wirksamwerden der Prämienenerhöhung schriftlich zu informieren. Durch die Erhöhung der Prämie entsteht ein neuer Tarif, der eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist auslöst. Das Mitglied kann der Teilnahme an diesem neuen Wahltarif Krankengeld im Wege der außerordentlichen Kündigung widersprechen. Prämienanpassungen zugunsten des Mitglieds wirken sich nicht auf die laufende Bindungsfrist aus.
- (13) Die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld endet, sofern das Mitglied nicht mehr zu dem in § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten wahlberechtigten Personenkreis gehört.
- (14) Mitglieder, die einen Wahltarif Krankengeld auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung des § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossen hatten, können unabhängig vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. Dezember 2009 als Versicherungsbeginn den 1. August 2009 wählen. Die Altersbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

(§ 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

8. Die Anlage 13 (zu § 66f der Satzung) wird neu gefasst:

**„Anlage 13 (zu § 66f der Satzung)**

**Prämientabellen für die Wahltarife Krankengeld**

**Prämientabelle 1 zu § 66f Absatz 2 der Satzung:**

<b>Krankengeld ab dem</b>	<b>Prämie pro Monat je 1 Euro kalendertägliches Krankengeld</b>	<b>Verwaltungskosten pro Monat</b>
1. Tag der Arbeitsunfähigkeit	1,64 Euro	8,45 Euro
15. Tag der Arbeitsunfähigkeit	1,40 Euro	5,95 Euro
22. Tag der Arbeitsunfähigkeit	1,07 Euro	4,18 Euro
43. Tag der Arbeitsunfähigkeit	0,39 Euro	1,49 Euro
92. Tag der Arbeitsunfähigkeit	0,25 Euro	1,08 Euro

**Prämientabelle 2 zu § 66f Absatz 3 der Satzung:**

<b>Krankengeld ab dem</b>	<b>Prämie pro Monat je 1 Euro kalendertägliches Krankengeld</b>	<b>Verwaltungskosten pro Monat</b>
1. Tag der Arbeitsunfähigkeit	1,64 Euro	8,45 Euro
15. Tag der Arbeitsunfähigkeit	1,40 Euro	5,95 Euro
22. Tag der Arbeitsunfähigkeit	1,07 Euro	4,18 Euro
43. Tag der Arbeitsunfähigkeit	0,39 Euro	1,49 Euro

**Prämientabelle 3 zu § 66f Absatz 4 der Satzung:**

<b>Krankengeld ab dem</b>	<b>Prämie pro Monat je 1 Euro kalendertägliches Krankengeld</b>	<b>Verwaltungskosten pro Monat</b>
1. Tag der Arbeitsunfähigkeit	1,65 Euro	7,54 Euro
15. Tag der Arbeitsunfähigkeit	0,98 Euro	4,57 Euro
22. Tag der Arbeitsunfähigkeit	0,65 Euro	2,80 Euro

**Prämientabelle 4 zu § 66f Absatz 5 der Satzung:**

<b>Krankengeld ab dem</b>	<b>Prämie pro Monat je 1 Euro kalendertägliches Krankengeld</b>	<b>Verwaltungskosten pro Monat</b>
1. Tag der Arbeitsunfähigkeit	1,65 Euro	7,54 Euro
15. Tag der Arbeitsunfähigkeit	0,98 Euro	4,57 Euro

## **Artikel 2**

1. Artikel 1 Nrn. 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
2. Artikel 1 Nrn. 2, 5 und 6 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - [www.kbs.de](http://www.kbs.de) - in Kraft.
3. Artikel 1 Nrn. 7 und 8 treten rückwirkend mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung, mit einer Stimmenthaltung zu Artikel 1 Nr. 3, am 30. Oktober 2009.

Grunwald  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

### **Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung am 30. Oktober 2009 beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2009  
II 3 - 59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt  
im Auftrag

gez. Reis